

**Die FDP Fraktion
in der StvV. Neustadt i. H.**



An:

Herrn Holtfester
Vorsitzender des Hauptausschusses

Rathaus Neustadt in Holstein

Sebastian Kraatz
Fraktionsvorsitzender
mail@sebastiankraatz.de
04561/4025461
0171/ 9833303

Neustadt, 10.11.2020

Antrag der FDP Fraktion

Sehr geehrter Herr Holtfester,

hiermit bitten wir um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses:

Antrag zur Änderung der Hauptsatz Digitale Arbeit der politischen Gremien

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein wird um folgenden Bereich ergänzt:

„Sitzungen der Ausschüsse (auch Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung) in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten und bürgerlicher Mitglieder an Sitzungen der Selbstverwaltung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses bzw. die Bürgervorsteherin/ der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Beiräten können im Sinne des Absatzes (1) durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz (1) und (2) nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge

und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“

Begründung:

Das rasante Ansteigen der Infektionszahlen und die damit verbundenen Maßnahmen des Infektionsschutzes können möglicherweise dazu führen, dass die Sitzungen der Gremien der Stadt wieder eingeschränkt oder ausgesetzt werden müssen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 7. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 514) die Durchführung von Sitzungen in Gestalt von Videokonferenzen ermöglicht (§ 35a GO, § 30a KrO, § 24a AO i.V.m. § 35a GO, § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 35a GO).

Von diesem Instrument kann aus Gründen des Infektionsschutzes Gebrauch gemacht werden, wenn der Zugang zu der Sitzung erschwert ist. Dies kann im Falle einer Pandemie z.B. dann der Fall sein, wenn Stadtverordnete einer Risikogruppe angehören, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sich in Quarantäne befinden oder sie sich möglicherweise bei der Anreise zur Sitzung Infektionsrisiken aussetzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kraatz
Fraktionsvorsitzender